

Erläuterungen zur Anforderung von Einkommensnachweisen

- 1.1 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen mit DRV-Befreiung**
- 1.2 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen ohne DRV-Befreiung**
- 1.3 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- 1.4 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- 2. Einkommensnachweis bei selbständig tätigen Personen**

1.1 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen mit DRV-Befreiung

Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, zahlen mindestens den Beitrag, der beim Bestehen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung an diese zu entrichten wäre. Hierbei handelt es sich um das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt.

Im Rahmen des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens nach § 28 a Abs. 10 SGB IV stellt uns Ihr Arbeitgeber Ihre Daten zur Beitragserhebung maschinell zur Verfügung. Neben den monatlichen Beitragserhebungen erhalten wir eine elektronische DEÜV-Jahresmeldung, sodass wir von Ihnen keinen weiteren Nachweis hierüber (z.B. Lohnsteuerbescheinigung) benötigen.

Liegt Ihr Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit nachweislich unterhalb der **hälftigen Beitragsbemessungsgrenze** der gesetzlichen Rentenversicherung, benötigen wir eine Kopie Ihres Einkommensteuerbescheides, um zu prüfen, ob darüber hinaus Einkünfte aus steuerberatender selbständiger bzw. gewerblicher Tätigkeit zu verbeitragen sind.

Sofern Sie nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind oder der angeforderte Einkommensteuerbescheid noch nicht vorliegt, können Sie eine entsprechende Erklärung formlos oder auf unserem Antwortformular abgeben.

1.2 Einkommensnachweis bei angestellt tätigen Personen ohne DRV-Befreiung

Mitglieder, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert und dort nicht von der Versicherungspflicht befreit sind, werden im Versorgungswerk nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung teilweise von der Beitragspflicht befreit und leisten den Mindestbeitrag nach § 6 Abs. 3 der Satzung. Als Nachweis über die Beitragsabführung zur gesetzlichen Rentenversicherung dient die Sozialversicherungsmeldung des Arbeitgebers.

1.3 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH mit Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Abhängig davon, ob eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, wird auf die Erläuterungen zu 1.1 und 1.2 verwiesen.

1.4 Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer GmbH ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Obwohl Sie dem Grunde nach selbständig tätig sind, werden Ihre Einnahmen im Einkommensteuerbescheid nach § 19 EStG als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ausgewiesen. Die Beitragsfestsetzung eines Gesellschafter-Geschäftsführers erfolgt mit den

Einkünften des jeweiligen Einkommensteuerbescheides des Veranlagungsjahres; für die vorläufige Beitragsfestsetzung wird die Gehaltsabrechnung herangezogen.

Erzielen Sie zusätzlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, so unterliegen diese, wie sämtliche Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, dem satzungsmäßigen 2-Jahresrhythmus. Bei erstmaliger Aufnahme der selbständigen Tätigkeit werden die Einkünfte für jenes Beitragsjahr und die beiden darauffolgenden Kalenderjahre zugrunde gelegt (Hochrechnung der anteiligen Einkünfte auf volles Jahr).

Übersteigt das Arbeitsentgelt aus der Gesellschafter-Geschäftsführertätigkeit, bzw. die Summe der gesamten Einkünfte die hälftige Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, erfolgt eine Verbeitragung in Höhe des Regelpflichtbeitrages (5/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung).

2. Einkommensnachweis bei selbständig tätigen Personen

Bei Mitgliedern, deren Summe der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, zahlen auf Antrag einen Beitrag nach Ihrem Einkommen gemäß dem geltenden Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 25 Abs. 3 der Satzung). Anderenfalls erfolgt die Verbeitragung gemäß § 25 Abs. 2 der Satzung mit dem Regelpflichtbeitrag (5/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung).

Für die Berechnung des Beitrages bei selbstständig Tätigen ist regelmäßig das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres maßgeblich.

Sofern nicht im ganzen Kalenderjahr Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielt worden sind (z.B. Wechsel zwischen Arbeitnehmerbeschäftigung und Selbstständigkeit, erstmalige Aufnahme oder Beendigung im letzten/laufenden Kalenderjahr), ist dies anzugeben. Bei erstmals aufgenommenen selbständiger Tätigkeit wird der Beitrag abweichend für das erste Jahr sowie für die nachfolgenden zwei Kalenderjahre anhand der Einkünfte des ersten Jahres der Selbstständigkeit festgesetzt, § 25 Abs. 5 Nr. 2 der Satzung.

Liegt der angeforderte Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, ist zur vorläufigen Beitragsfestsetzung eine Schätzung Ihrer selbstständigen Einkünfte einzureichen. Hierfür können Sie das Antwortformular unserer Anforderung nutzen, der Einkommensteuerbescheid ist unaufgefordert nachzureichen.

Soweit berufsrechtlich genehmigt (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG) oder kraft Rechtsform zulässig (§§ 49 ff. StBerG) sind neben den Einkünften aus angestellter und selbständiger Tätigkeit (inklusive Veräußerungsgewinne nach § 18 Abs. 3 EStG) auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb beitragspflichtig. Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb werden grundsätzlich berücksichtigt, negative nur wenn nachgewiesen wird, dass diese aus berufsrechtlich zulässiger Tätigkeit stammen. Dies kann auf dem Antwortformular unserer Anforderung angekreuzt werden.

Werden die erbetenen Einkommensnachweise nicht beigebracht, erfolgt satzungsgemäß die Festsetzung mit dem jeweiligen Höchstbeitrag.